

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2000 zur 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 13.01.2001 bis zum 23.01.2001 erfolgt.

Herzberg, den 13.01.2001

Bürgermeister



2. Die betroffenen Bürger (Eigentümer und Nachbarn) wurden nach § 13 BauGB unterrichtet und ihr Einverständnis eingeholt.

Herzberg, den 13.01.2001

Bürgermeister



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 BauGB mit Schreiben vom 13.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Herzberg, den 13.01.2001

Bürgermeister



3a. Auslegung vom 09.04. - 15.05.2001, Beteiligung Beschluss vom 27.03.01, Bekanntmachung 31.03.01

4. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Satzung vom Februar 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Herzberg, den 13.01.2001

Bürgermeister



5. Die erweiterte Abrundungssatzung vom Februar 2001 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B) wurde am 13.01.2001 von der Gemeindevertretung gebilligt und beschlossen.

Herzberg, den 13.01.2001

Bürgermeister



6. Die Genehmigung der erweiterten Abrundungssatzung vom Februar 2001 wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.01.2001, AZ: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Herzberg, den 13.01.2001

Bürgermeister



7. Die erweiterte Abrundungssatzung vom Februar 2001, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Herzberg, den 13.01.2001

Bürgermeister



8. Die Genehmigung der erweiterten Abrundungssatzung vom Februar 2001 sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung vom Februar 2001 ist am 13.01.2001 in Kraft getreten.

Herzberg, den 13.01.2001

Bürgermeister



## TEIL B

Satzung der Gemeinde Herzberg über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lenschow und Herzberg nach Par. 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB.

Aufgrund des Par. 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), und der Landesbauordnung vom 30.04.1997 (OVBl. S. 468) wird nach der Beschließung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gemeindegebiet der Ortsteile Herzberg und Lenschow erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden gemäß den beigefügten Lageplänen ersichtlich dargestellt festgesetzt.
- Die nebenstehenden Karten im Maßstab 1 : 2000 sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben und Festsetzungen

- Für eine Lückenbebauung im Ort gilt Par. 34 Abs. 1 und 2 BauGB.
- Vorhandene Bäume und Großstrücher sind gemäß § 27 LNatG M - V vom 21. Juli 1998 (OVBl. M - V S. 647) zu erhalten.
- In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind gemäß Par. 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB nur Wohngebäude mit entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig.
- Gemäß Par. 86 LbauO-MV werden folgende Festsetzungen für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:
  - Die Traufhöhe der Wohnbebauung ist der umgebenden Wohnbebauung anzupassen.
  - Für die Wohnbebauung sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 33 Grad und 55 Grad zulässig.
- Der Grad der Versiegelung ist auf das für die Funktion unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

### § 3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß Par. 8a BNatSchG werden die nachfolgenden Festsetzungen als Ausgleich für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft für die Einzelvorhaben verbindlich:

Hinweis: Die als Ausgleich vorgeschlagenen Heckenpflanzungen müssen bei mittlerer Baumstammqualität, 2x verpflanzt sein und 80-100cm Pflanzhöhe aufweisen.

Pflanzvorschlag: Hasel, Weißdorn, Schlehe, Eberesche, Heckenrose, Holunder.

- In Herzberg sind entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Abrundungsflächen (1) und (2) durch den Grundstückseigentümer auf einer Länge von 327 m, 2-reihig versetzte Heckenpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen. Außerdem sind durch die Gemeinde entlang des Weges (Grundstück 37/1) auf einer Länge von 543 m, 2-reihig versetzte Heckenpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen.
- In Lenschow sind entlang der Abrundungsflächen (3) bis (5) durch jeden Grundstückseigentümer auf einer Länge von insgesamt 396 m, 2-reihig versetzte Heckenpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen.

Als Ausgleich für den Ort Lenschow sind zusätzlich durch die Gemeinde entlang des Weges (Flurstück 20) in Herzberg auf einer Länge von 731m und entlang des Weges (Flurstück 37/1) auf einer Länge von 148 m, 2-reihig versetzte Heckenpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen.

- Die Gemeinde Herzberg realisiert auf den Flächen Flurstück 20 und Flurstück 37/1 einen Teil des errechneten Ausgleiches in den Pflanzperioden Herbst 1996 und Frühjahr 1997. Die Pflanzungen auf den Flächen (1) bis (5) sind von den Grundstückseigentümern nach Bauabnahme bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen. Es ist eine 3-jährige Anwachspflanze sowie Ersatzpflanzungen bei Ausfällen vorzunehmen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Herzberg, den ... Der Bürgermeister

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE- REICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (Par. 5 BauNVO, Par. 9 BauGB)

- Kirche
- Feuerwehr
- Bushaltestelle
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Friedhof
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Denkmal
- Spielplatz
- Telefon
- Schule

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (Par. 22 und 23 BauNVO, Par. 9 BauGB)

- Baulinie
- Baugrenze
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (Par. 1b BauNVO, Par. 9 und 5 BauGB)

- GRZ 0.2 Grundflächenzahl
- Firstichtung (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Zahl der Vollgeschosse

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (Par. 5 BauNVO, Par. 9 BauGB)

- Abwasser
- Elektrizität
- Wasser
- Abfall (geschlossene Deponie)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRT- LICHEN HAUPTVERKEHRSGEWEGE (Par. 5 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (Par. 5 BauNVO, Par. 9 BauGB)

- Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (Par. 5 BauNVO, Par. 9 BauGB)

- Wasserfläche
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Vorbehaltfläche für späteren Bebauungsplan - allgemeine Wohngebiete (Par. 4 BauNVO)
- Fläche für Gemeinbedarf
- vorhandene Wohn- u. Nebengebäude
- öffentliche Grünfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Par. 9 BauGB
- Bushaltestelle
- Kennzeichnung der Bereiche, für die Par.4 Abs.2a BauGB-Maßnahmen gilt
- Naturdenkmal

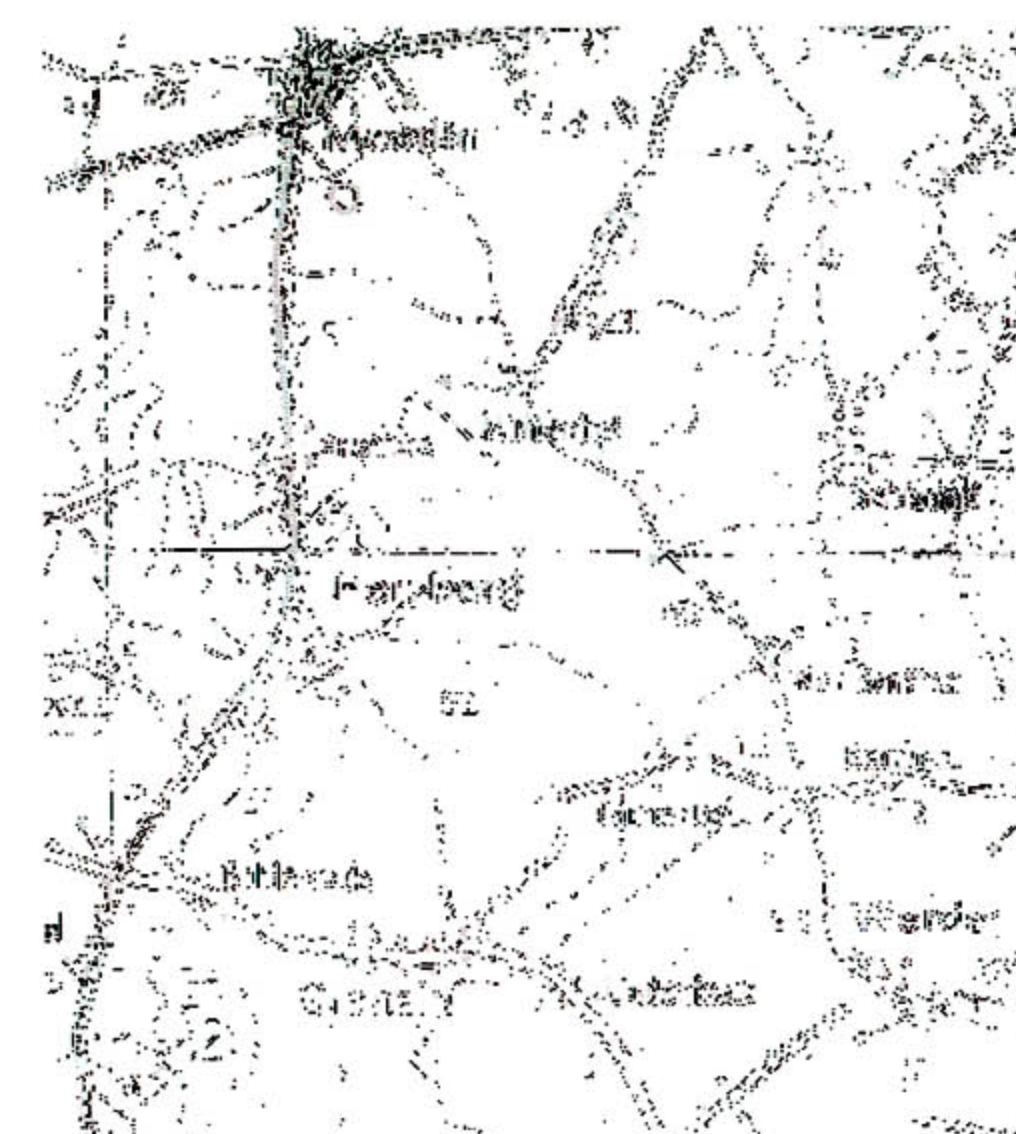
## Hinweise:

Sollten im Zuge von baulichen Maßnahmen Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen zutage treten, ist nach Par. 22 und Par. 23 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes Mecklenburg/ Vorpommern zu verfahren und der Landrat des Landkreises Parchim nach Par. 3 Nr. 5 AbfZustV unverzüglich zu informieren. Weitere Verordnungen sind einzuhalten. Nachw., BestBuAbfV, TgV vom 10.09.1996.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par. 11 DStGH M-V (in der Fassung vom 06.01.1998, OVBl. S.12; bei OVBl. S.247) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflanzung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Baufräfte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. Par. 11 DStGH M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden.

Zum Schutz der Gewässersohle und Uferbereiche ist eine Breite von 7 m gemäß Par. 81 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.



zuletzt geändert: 24.06.2001 von der 1. Änderung betroffene Fläche

**Erweiterte Abrundungssatzung**  
Gemeinde Herzberg  
Landkreis Parchim  
für die Ortsteile Herzberg und Lenschow  
1. Änderung

Ingenieurbüro Kurth  
Beratender Ingenieur VBI

Wenderstraße 4, 19399 Goldberg, Tel. 038736/ 890